

St. Gallen, 22. Dezember 2020

Andreas Fässler
Direktwahl 071 282 35 35
info@ahv-ostschweiz.ch

EO-Corona Erwerbsersatzentschädigung - Ansprüche ab dem 17.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die IT-Systeme in der Zwischenzeit angepasst werden konnten und auch für die neuen Anspruchsgruppen zur Verfügung stehen.

Die bereits eingereichten Anträge für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung werden wir nun mit Hochdruck prüfen und die entsprechenden Leistungen so schnell wie möglich entrichten. Bitte verwenden Sie für die Anmeldung neuer Fälle ausschliesslich unserer Online-Formulare, welche Sie auf unserer Webseite finden. Sie helfen damit, den Arbeitsaufwand für sich selbst und unsere Ausgleichskasse klein zu halten und somit zu einer effizienten Bearbeitung und Auszahlung beizutragen.

Die Auszahlungen der Taggelder für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung (EO-Corona) erfolgen jeweils monatlich nachschüssig für den Vormonat. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfordert die Leistungserbringung eine monatliche Prüfung des Anspruches. Für die Geltendmachung von weiteren Leistungsansprüchen wird auf den Abrechnungen jeweils eine Online-Verlängerung mit den Anmeldeinformationen (verschlüsselter Internetzugang oder QR-Code für Smartphones) angeboten.

Das Parlament hat in diesen Tagen weitere Massnahmen beschlossen, welche über die EO-Corona abgewickelt werden. Demnach wird die Grenze der Umsatzeinbusse für die Entschädigung der Selbständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei wesentlichen Einschränkungen von 55% auf 40% gesenkt. Die neue Gesetzesbestimmung ist am 18.12.2020 in Kraft getreten. Wer im Dezember einen Umsatzrückgang von mindestens 40%, aber weniger als 55% vorweisen kann, hat Anspruch auf die Entschädigung für den Zeitraum vom 19.12. bis 31.12.2020 für 13 Taggelder. Beträgt der Umsatzrückgang im Dezember 2020 mindestens 55%, so besteht der Anspruch für den ganzen Monat Dezember. Ab Januar 2021 besteht ab einem Umsatzrückgang von mindestens 40% ein Anspruch auf die Entschädigung jeweils für den ganzen Kalendermonat, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt sind. Das entsprechende Merkblatt 6.13 Corona-Erwerbsersatz wurde angepasst und steht Ihnen auf unserer Webseite zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer